

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

| HmbGVBl. Nr. 43 |                                                                                                                                                                                                             | FREITAG, DEN 5. SEPTEMBER | 2008 |
|-----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|------|
| Tag             | Inhalt                                                                                                                                                                                                      | Seite                     |      |
| 26. 8. 2008     | Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes (APO-AAD) .....<br>2030-1-77                                                                                                      | 321                       |      |
| 3. 9. 2008      | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften in Hamburg und Schleswig-Holstein (Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag HSH) .....<br>2251-4, 2251-10 | 324                       |      |
| 3. 9. 2008      | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) .....<br>2251-1, 2251-3, 2251-12                 | 324                       |      |

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes (APO-AAD)

Vom 26. August 2008

Auf Grund von § 16 des Hamburgischen Beamtengesetzes  
in der Fassung vom 29. November 1977 (HmbGVBl. S. 367),  
zuletzt geändert am 6. Februar 2008 (HmbGVBl. S. 63), wird  
verordnet:

#### Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

##### § 1 Geltungsbereich

Für die Ausbildung und Prüfung gelten folgende von der Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamten (HmbLVO) vom 28. November 1978 (HmbGVBl. S. 391), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 236, 238), in der jeweils geltenden Fassung abweichende oder sie ergänzende Vorschriften.

##### § 2 Befähigung

(1) Die Befähigung für den Amtsanwaltsdienst besitzt, wer die Einführungszeit absolviert und die Amtsanwaltsprüfung bestanden hat.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die die zweite juristische Staatsprüfung bestanden haben, kann die zuständige

Behörde die Befähigung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes zuerkennen.

#### Abschnitt II Ausbildung

##### § 3 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Ausbildung kann eine Beamtin oder ein Beamter zugelassen werden, die oder der

1. die Rechtspflegerprüfung bestanden hat,
2. nach der Persönlichkeit und den bisherigen Leistungen für den Amtsanwaltsdienst geeignet erscheint und
3. die in § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a sowie Satz 2 HmbLVO genannten Voraussetzungen erfüllt.

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Höchstalter für die Zulassung zur Ausbildung nach Satz 1 Nummer 3 zulassen.

## § 4

## Bewerbung

Die Bewerbung um Zulassung zur Ausbildung ist an die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt zu richten.

## § 5

## Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Ausbildung entscheidet die zuständige Behörde auf Vorschlag der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts. Grundlagen der Auswahl sind die dienstlichen Beurteilungen, eine Stellungnahme der Gerichtspräsidentin bzw. des Gerichtspräsidenten oder der Leiterin bzw. des Leiters der Staatsanwaltschaft zur Eignung der Bewerber für den Amtsanwaltsdienst und ein Vorstellungsgespräch bei der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt unter Beteiligung der Leitenden Oberstaatsanwältin oder des Leitenden Oberstaatsanwalts bei dem Landgericht Hamburg.

(2) Die zuständige Behörde kann die Beamtinnen und Beamten auf Vorschlag der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts vor der Zulassung zur Ausbildung für die zur Feststellung ihrer Eignung erforderliche Zeit, längstens für sechs Monate, mit der Wahrnehmung von Geschäften des Amtsanwaltsdienstes beauftragen.

(3) Die zur Ausbildung zugelassenen Beamtinnen und Beamten leisten die Ausbildung in ihrer bisherigen Rechtsstellung ab.

(4) Erscheint die Beamtin oder der Beamte nach Eignung oder Leistung für den Amtsanwaltsdienst ungeeignet, widerruft die zuständige Behörde die Zulassung zur Ausbildung.

(5) Die Ausbildung beginnt jeweils am 2. Januar eines jeden Jahres.

## § 6

## Ziel

(1) Die Ausbildung soll Amtsanwältinnen und Amtsanwälte heranbilden, die nach ihrer Persönlichkeit und nach ihren fachlichen Kenntnissen befähigt sind, selbständig und verantwortlich das Amt der Staatsanwaltschaft bei dem Amtsgericht auszuüben.

(2) Zur Ausbildung gehört insbesondere der Erwerb der Fähigkeit

1. auf den zugewiesenen Aufgabengebieten Lebenssachverhalte zu erfassen, zu klären und zu ordnen,
2. Verfahren gesetzmäßig mit praktischem Geschick zu betreiben,
3. wirtschaftliche, soziale und rechtspolitische Zusammenhänge zu verstehen,
4. Rechtsfragen zu lösen,
5. sachgerechte Entscheidungen zu treffen, sie allgemein verständlich in Anklageschriften und Bescheiden zu fassen und die Anklagen vor Gericht zu vertreten.

## § 7

## Dauer der Einführungszeit

(1) Die Einführungszeit dauert 15 Monate.

(2) Urlaubs- und Krankheitszeiten können auf die Ausbildung angerechnet werden. Urlaubszeiten sollen nur insoweit

angerechnet werden, sofern sie zusammengerechnet während der gesamten Einführungszeit das Eineinviertelfache des der Beamtin oder dem Beamten zustehenden jährlichen Erholungsurlaubs nicht überschreiten. Durch die Anrechnungen darf der Erfolg der Ausbildung nicht beeinträchtigt werden.

## § 8

## Gliederung der Einführungszeit

Die Einführungszeit gliedert sich wie folgt:

1. erster Ausbildungsabschnitt:  
vier Monate fachwissenschaftliches Studium I,
2. zweiter Ausbildungsabschnitt:  
neun Monate fachpraktische Ausbildung in den Geschäften des Amtsanwaltsdienstes bei einer Staatsanwaltschaft,
3. dritter Ausbildungsabschnitt:  
zwei Monate fachwissenschaftliches Studium II.

## § 9

Fachwissenschaftliches Studium  
Erster und Dritter Ausbildungsabschnitt

(1) Die fachwissenschaftliche Ausbildung findet in einem gemeinsamen Studiengang der Länder an der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen statt. Durch Zuweisung an diese Fachhochschule werden die Beamtinnen und Beamten deren Studierende.

(2) Für die fachwissenschaftlichen Studien I und II gelten die Regelungen des Staatsvertrages über die Einrichtung eines gemeinsamen Studienganges für den Amtsanwaltsdienst und die Errichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes für die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung vom 2. Oktober 2006 bis 27. September 2007 (HmbGVBl. 2007 S. 65).

## § 10

## Fachpraktische Ausbildung

(1) Der zweite Ausbildungsabschnitt ist der praktischen Einführung der Beamtinnen und Beamten in die Geschäfte des Amtsanwaltsdienstes gewidmet. Die im Studium I erworbenen Kenntnisse sollen in der Praxis angewandt werden. Die Beamtinnen und Beamten sollen so gefördert werden, dass sie am Schluss der Ausbildung im Stande sind, die Aufgaben einer Amtsanwältin oder eines Amtsanwaltes selbständig zu erledigen.

(2) Die Beamtinnen und Beamten sollen

1. in der Verfolgung und Aufklärung von Straftaten,
  2. in dem Entwurf von Anklagen und Einstellungsbescheiden sowie
  3. in der Vertretung der Anklage vor Gericht (Vortrag)
- geübt werden. Die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt kann für die Ausbildung im Einzelnen weitere Weisungen geben.

## § 11

## Begleitende Lehrveranstaltungen

(1) Neben der praktischen Ausbildung hat die Beamtin oder der Beamte an begleitenden Lehrveranstaltungen teilzunehmen.

(2) Der Unterricht ist auf die Wiederholung und Vertiefung der im Studium I erworbenen theoretischen Kenntnisse auszurichten. Er soll die während der praktischen Tätigkeit erworbenen Kenntnisse systematisieren und auf den dritten Ausbildungsabschnitt vorbereiten.

(3) Der Begleitunterricht umfasst etwa 190 Stunden und soll sich auf folgende Gebiete erstrecken:

1. Allgemeiner und Besonderer Teil des materiellen Strafrechts,
2. Straßenverkehrsrecht,
3. Strafprozessrecht,
4. Klausur-, Vortrags- und Verfügungstechnik,
5. Einübung von Sachvortrag und Schlussvortrag,
6. Anfertigung und Besprechung von sechs Aufsichtsarbeiten, von denen je eine ihren Schwerpunkt im Straßenverkehrs- und Strafprozessrecht haben soll,
7. Wiederholung und Vertiefung.

(4) Die Aufsichtsarbeiten sind durch die zuständige Lehrkraft zu begutachten, mit einer Note zu bewerten und mit den Beamtinnen und Beamten zu besprechen.

#### § 12

##### Ausbildungsleitung

(1) Die fachpraktische Ausbildung, einschließlich der begleitenden Lehrveranstaltungen, wird bei der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Hamburg durchgeführt. Die Ausbildungsleitung obliegt der Leitenden Oberstaatsanwältin oder dem Leitenden Oberstaatsanwalt beim Landgericht Hamburg. Sie kann auf die ständige Vertreterin bzw. den ständigen Vertreter oder eine Hauptabteilungsleiterin bzw. einen Hauptabteilungsleiter übertragen werden.

(2) Die Ausbildungsleitung regelt und überwacht die Ausbildung in den fachpraktischen Ausbildungsabschnitten nach Maßgabe der auf Vorschlag der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwaltes von der zuständigen Behörde genehmigten Ausbildungspläne und des für die begleitenden Lehrveranstaltungen aufgestellten Lehrplans.

(3) Im vorletzten oder im letzten Monat des zweiten Ausbildungsabschnitts prüft die Ausbildungsleitung oder eine von ihr beauftragte Person in einer Hauptverhandlung, ob die Beamtin oder der Beamte die für den Amtsanwaltsdienst erforderliche Redegabe, Gewandtheit und Sicherheit besitzt. Hierüber ist ein besonderes Zeugnis auszustellen und der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt zu übersenden.

(4) Zwei Wochen vor Beendigung des Ausbildungsabschnitts berichtet die Ausbildungsleitung an die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt, ob die Beamtin oder der Beamte das Ziel des Ausbildungsabschnitts voraussichtlich erreichen wird. Die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt ordnet die Beamtin oder den Beamten zur Teilnahme am Studium II ab. § 5 Absatz 4 bleibt unberührt.

#### § 13

##### Zeugnisse

(1) Jede Ausbildungsstelle, der eine Beamtin oder ein Beamter für mindestens einen Monat zugewiesen ist, hat sich in einem eingehenden Zeugnis über deren oder dessen Persönlichkeit, Fähigkeiten, Kenntnisse, Leistungen, Stand der Ausbildung und Führung zu äußern. Die Beurteilung schließt mit einer der in § 14 Absatz 1 genannten Noten und Punktzahlen ab. Unterschreitet die Ausbildungszeit einen Monat, so ist anstelle der Beurteilung eine Bescheinigung über die Dauer und den Gegenstand der Ausbildung zu erteilen.

(2) Am Ende des ersten und dritten Ausbildungsabschnitts ist die Beamtin oder der Beamte durch die Direktorin oder den Direktor der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft, am Ende des zweiten Ausbildungsabschnittes durch die Leiterin oder den Leiter der Staatsanwaltschaft, bei der sie oder er ausgebildet worden ist, in einem den Erfordernissen des Absatzes 1 entsprechenden Abschlusszeugnis zu beurteilen.

(3) Jedes Zeugnis ist der Beamtin oder dem Beamten zur Kenntnisnahme vorzulegen; es ist Gelegenheit zur Besprechung zu geben. Die Zeugnisse sind – gegebenenfalls mit einer Gegenäußerung der Beamtin oder des Beamten – der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt zuzuleiten und zu den Personalakten zu nehmen.

#### § 14

##### Noten

(1) Die einzelnen Leistungen in der Einführungszeit sind wie folgt zu bewerten:

|                  |                                                                                                             |
|------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| sehr gut         | = eine besonders hervorragende Leistung<br>= 16 – 18 Punkte,                                                |
| gut              | = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung<br>= 13 – 15 Punkte,           |
| vollbefriedigend | = eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung<br>= 10 – 12 Punkte,                     |
| befriedigend     | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht<br>= 7 – 9 Punkte,       |
| ausreichend      | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht<br>= 4 – 6 Punkte, |
| mangelhaft       | = eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung<br>= 1 – 3 Punkte,         |
| ungenügend       | = eine völlig unbrauchbare Leistung<br>= 0 Punkte.                                                          |

(2) Soweit Einzelbewertungen rechnerisch zu Gesamtbewertungen zusammengefasst werden, entsprechen den ermittelten Punkten folgende Notenbezeichnungen:

|                    |                     |
|--------------------|---------------------|
| 14,00–18,00 Punkte | = sehr gut,         |
| 11,50–13,99 Punkte | = gut,              |
| 9,00–11,49 Punkte  | = vollbefriedigend, |
| 6,50– 8,99 Punkte  | = befriedigend,     |
| 4,00– 6,49 Punkte  | = ausreichend,      |
| 1,50– 3,99 Punkte  | = mangelhaft,       |
| 0– 1,49 Punkte     | = ungenügend.       |

#### Abschnitt III

##### Amtsanwaltsprüfung

#### § 15

##### Prüfung

Die Amtsanwaltsprüfung wird an der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe der Rege-

lungen des Staatsvertrages über die Einrichtung eines gemeinsamen Studienganges für den Amtsanwaltsdienst und die Errichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes für die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung durchgeführt.

#### § 16

##### Verwendung nach bestandener Prüfung

Nach Bestehen der Prüfung sind die Beamtinnen und Beamten bis zu ihrer Ernennung zur Amtsanwältin oder zum Amtsanwalt nach Möglichkeit im Amtsanwaltsdienst zu verwenden. Sie führen für die Dauer ihrer Verwendung als Amtsanwältin oder Amtsanwalt nach Satz 1 die Dienstbezeichnung „Beauftragte Amtsanwältin“ oder „Beauftragter Amtsanwalt“.

#### Abschnitt IV

#### Übergangs- und Schlussvorschriften

#### § 17

##### Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des Amtsanwalts vom 12. Februar 1991 (HmbGVBl. S. 48) in der geltenden Fassung außer Kraft.

(2) Auf Beamtinnen und Beamte, die ihre Ausbildung vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, sind die bis zum Inkrafttreten geltenden Vorschriften weiter anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 26. August 2008.

### **Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften in Hamburg und Schleswig-Holstein (Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag HSH)**

Vom 3. September 2008

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften in Hamburg und Schleswig-Holstein (Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag HSH) vom 22. Juli 2008 (HmbGVBl. S. 271) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 am 1. September 2008 in Kraft getreten ist.

Hamburg, den 3. September 2008.

**Die Senatskanzlei**

### **Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Vom 3. September 2008

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes zum Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 22. Juli 2008 (HmbGVBl. S. 258) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 6 Absatz 3 am 1. September 2008 in Kraft getreten ist.

Hamburg, den 3. September 2008.

**Die Senatskanzlei**